



**ANGLERVERBAND
HAMBURG e.V.**

Angelsport-Verband Hamburg e. V.

Entenwerder 10

20539 Hamburg

Tel.: 040 - 41 46 93 10

Fax: 040 - 41 46 93 11

www.anglerverband-hh.de

**Prüfungs- und Ausbildungsordnung
zur Angelprüfung gemäß §11 Absatz 3
Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG)**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein traditioneller Fischereistandort. Früher waren es vor allem Elbfischerinnen und Elbfischer und eine Hochseeflotte mit Heimathafen Finkenwerder, die die Fischerei geprägt haben. Die fischereiliche Situation an den Gewässern hat sich gerade in den letzten Jahren massiv verändert. Dabei entwickelt sich der gesellschaftliche Trend von der Berufsfischerei zum Freizeitangeln. Angeln ist überaus populär geworden und Anglerinnen und Angler aus allen Altersgruppen und ganz Deutschland sowie Angeltouristinnen und -touristen aus dem Ausland sind vielerorts in Hamburg anzutreffen.

Die bestandene Angelprüfung ist die wesentliche Voraussetzung zur Erteilung eines Fischereischeins. Damit weist die Anglerin oder der Angler die zur Tötung eines Wirbeltieres gemäß Tierschutzgesetz notwendige Sachkunde nach.

Der geforderte Prüfungsumfang stellt neben theoretischen Erfordernissen auch auf praktische Fähigkeiten ab, ohne die eine tierschutzgerechte Ausübung des Angelns nicht möglich ist. Aus diesem Grunde wird das Ausbildungs- und Prüfungswesen neu geregelt und an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Hamburger Bürgerinnen und Bürger müssen aufgrund der besonderen Anforderungen aus § 11 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbFAnG), insbesondere hinsichtlich einer umfassenden praktischen Prüfung, ihre Prüfung in Hamburg ablegen. Dabei obliegt es der Freien und Hansestadt Hamburg, über die Details des Ausbildungs- und Prüfungswesens unabhängig von der Praxis in anderen Bundesländern zu entscheiden. Hiervon unberührt ist die Anerkennung von Fischereischeinen aus anderen Bundesländern.

Der Angelportverband Hamburg e.V. (ASV) ist mit der Durchführung der Angelprüfung von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als Oberste Fischereibehörde (BWVI) beliehen. Die Einzelheiten der Prüfung und Ausbildung werden durch diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung geregelt. Sie wurde der BWVI am 30.10.2019 vorgelegt und von dieser am 14.11.2019 genehmigt. Sie ist verbindlich für alle Angelprüfungen ab dem 01. Januar 2020.

Die Durchführung der Vorbereitungskurse zur Angelprüfung unterliegt der allgemeinen Dienstleitungsfreiheit. Diese Vorbereitungskurse, die für die Zulassung zur Angelprüfung obligatorisch sind, werden nicht vom ASV angeboten. Der ASV lässt Anbieter zur Durchführung der Vorbereitungskurse nach Maßgabe dieser Richtlinie zu.

§ 1 Anmeldung, Zulassung zur Prüfung und Durchführung der Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einem Vorbereitungskurs in Theorie und Praxis eines zugelassenen Anbieters zur Durchführung von Vorbereitungskursen teilgenommen hat, mindestens 12 Jahre alt ist und die Prüfungsgebühr entrichtet hat. Bei Bewerbern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Die Anmeldung muss mit dem offiziellen Anmeldeformular und den darin geforderten Anlagen erfolgen. Die Zulassung erfolgt durch die Einladung zur Prüfung. Die Anmeldung muss mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin erfolgen. Die Einladung zur Prüfung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin. Prüfungstermine in ausreichender Anzahl sind auf der Webseite des ASV veröffentlicht.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, die an zwei Prüfungstagen abgelegt werden müssen. Diese dürfen nur in deutscher Sprache in Wort und Schrift abgelegt werden. Ausnahmen im Einzelfall kann die BWVI in Absprache mit dem ASV zulassen.
- (4) Die theoretische Prüfung besteht aus dem Nachweis der Kenntnisse zu folgenden Sachgebieten: Gesetzeskunde, Natur u. Umweltschutz, Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde. Die praktische Prüfung beinhaltet folgende Kriterien: Schlachtverordnung (Betäuben, Herzstich), Knotenkunde (fünf Knoten), Materialkunde, Zusammenstellung von Angelruten auf eine vorgegebene Fischart und Gewässer.
- (5) Die theoretische Prüfung wird nach dem „Multiple Choice Prinzip“ durchgeführt. Aus drei möglichen Antworten je Frage muss eine Antwort auf dem Lösungsbogen angekreuzt werden. Insgesamt sind zehn Fragen zu jedem Fachgebiet zu beantworten. Es muss eine Mindestpunktzahl von 45 Punkten erreicht werden und pro Sachgebiet müssen mindestens sechs Fragen richtig beantwortet sein. Bei Unterschreiten einer dieser Mindestanforderungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (6) Für die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist der Nachweis der bestandenen praktischen Prüfung Voraussetzung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird bei

Bestehen der praktischen Prüfung eine Bestätigung ausgestellt. Für die schriftliche Prüfung sind 90 Minuten festgelegt. Die praktische Prüfung dauert für die Einzelne bzw. den Einzelnen in der Regel nicht länger als 20 Minuten. Sie wird mit einer Höchstpunktzahl von 30 Punkten durchgeführt, von denen mindestens 24 erreicht werden müssen. Über den Prüfungsverlauf der praktischen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (7) Die Prüfung ist gemäß HmbFAnG nicht öffentlich. Beauftragte der zuständigen Behörde und des ASV Hamburg sind berechtigt, der Prüfung ohne Stimmrecht beizuwohnen.
- (8) Für die Zeit der Prüfungsdurchführung stellt der ASV Hamburg einen Raum zur Verfügung. Die für die praktische Prüfung notwendige Ausrüstung wird zur Verfügung gestellt.
- (9) Vor der Prüfung muss die oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Anwesenheit und die Identitäten der Prüfungsteilnehmer prüfen. Die Prüfung ist in Anwesenheit des Prüfungsausschusses durchzuführen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende hat für einen korrekten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- (10) Soweit erforderlich, sollen eine ärztliche Bescheinigung einer Legasthenie oder Unterlagen wie Atteste, ärztliche Bescheinigungen, Schulzeugnisse oder Gutachten, evtl. Nachweise (ADHS, Legastheniker) bei der Anmeldung zur Prüfung vorgelegt werden. Insoweit benachteiligte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind einer separaten Prüfung zu unterziehen.

§ 2 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschuss und Prüfungstermine

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Prüfertätigkeit geeignet und zuverlässig, körperlich und geistig zur Prüfungsabnahme tauglich sein, ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu den in den Prüfungsteilen abgefragten Themen besitzen und die Gewähr bieten, dass die Hoheitsaufgaben der Prüfungsabnahme nach Maßgabe dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom ASV bestellt und entlassen und schriftlich über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur

unparteiischen, gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (3) Wenn Umstände eintreten, die die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsausschusses oder eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer für die Prüfertätigkeit ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so hat der ASV dies zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die betreffende Leiterin oder der betreffende Leiter oder die Prüferin oder der Prüfer nicht mehr geeignet oder zuverlässig ist, ist sie oder er aus ihrem oder seinem Amt zu entlassen.
- (4) Eine Prüfungstätigkeit ist immer dann ausgeschlossen, wenn mehr als eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüflinge zuvor persönlich geschult hat oder die Bewerberinnen und Bewerber in einer Ausbildungsstätte ausgebildet worden sind, der die Prüferin oder der Prüfer angehört.
- (5) Der ASV muss eine der Nachfrage entsprechende ausreichende Anzahl von Prüfungsterminen anbieten.

§ 3 Prüfungsverlauf, Prüfungsentscheid, Nachweis und Dokumentation

- (1) Die Prüfung beginnt mit der praktischen Prüfung. Die theoretische Prüfung schließt sich hieran an.
- (2) Besteht der Prüfling die praktische Prüfung nicht, ist das Prüfungsverfahren beendet.
- (3) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung zum Prüfungsausgang mit einfacher Stimmenmehrheit. In Zweifelsfällen entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Gegen einen negativen Prüfungsentscheid (Nichtbestehen der Prüfung) kann der Prüfling innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat nach dem Prüfungstermin bei der zuständigen Behörde Widerspruch einlegen.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Prüfling in Form eines Bescheides (schriftlicher Verwaltungsakt) bekanntgegeben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Übergabe am Prüfungstag. Mit Einverständnis des Prüflings ist auch die Bekanntgabe im schriftlichen Verfahren möglich.

- (5) Zulässiger Rechtsbehelf ist der Widerspruch. Zuständige Widerspruchsbehörde ist die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation - Oberste Fischereiaufsicht. Vor Abgabe an die Widerspruchsbehörde prüft der Prüfungsausschuss, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Hilft der Ausschuss einem Widerspruch zum Nichtbestehen der praktischen Prüfung ab, ist das Prüfungsverfahren durch Nachholung der schriftlichen Prüfung fortzusetzen.
- (6) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling eine Prüfungsurkunde als Bestätigung. Die Prüfungsurkunde ist vom Prüfungsausschuss eigenhändig zu unterschreiben und zusätzlich mit dem jeweiligen Prüfersiegel des ASV Hamburg zu siegeln.
- (7) Bei Nichtbestehen werden die vorbereiteten Urkunden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden entwertet und an den ASV zur Archivierung zurückgegeben. Die Prüfungsurkunde ist von der Geschäftsstelle des ASV Hamburg auf Basis der festgelegten Regularien der Oberen Fischereibehörde und des ASV Hamburg auf Urkunden-Papier zu drucken, und dem Prüfungsausschuss zur Beurkundung vorzulegen.
- (8) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Für die Anmeldung gelten die Regeln aus § 1 Absatz 2. Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung ist lediglich diese zu wiederholen.
- (9) Alle Antwortbögen müssen vom Prüfungsausschuss unterzeichnet werden. Die von jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer erfassten Daten werden beim ASV nach einer schriftlichen Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen digital gespeichert.
- (10) Der ASV führt ein Verzeichnis der Personen, die die Angelprüfung abgelegt haben. Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen bei Verlust des Fischereischeins an die direkt Betroffenen und sonst nur an staatliche Stellen, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, weitergegeben werden. Direkt Betroffene erhalten vom Beliehenen auf Antrag eine Ersatzausfertigung der Prüfungsurkunde gegen Gebühr.

§ 4 Prüfungsgebühr

- (1) Die Prüfungsgebühr regelt die Gebührenordnung der zuständigen Behörde. Versäumt der Antragsteller den festgesetzten Termin der Prüfungsabnahme ohne die Geschäftsstelle zu

informieren, muss die Prüfungsgebühr erneut gezahlt werden. Bei rechtzeitiger Abmeldung kann die Prüfung ohne weitere Gebühren wiederholt werden. Für die Wiederholung der theoretischen Prüfung fällt die Hälfte der Prüfungsgebühr an.

§ 5 Zulassung von Ausbildungsorganisationen

- (1) Anbieter von Vorbereitungskursen im Sinne von § 1 Abs.1 bedürfen der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Beliehene in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes, der im Falle eines ablehnenden Bescheides zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 3 Abs.4 zu versehen ist. Im Falle der Zulassung kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage) versehen werden.
- (2) Dem Beliehenen muss vom Anbieter ein schriftliches Ausbildungskonzept vorgelegt werden, das Ausführungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:
 - Ausbildungsplan - theoretischer Teil und praktischer Teil
 - Zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten
 - Lehr- und Lernmethoden sowie Medieneinsatz
 - Teilnehmerzahl und Raumangebot
 - Persönliche Benennung aller Ausbilderinnen und AusbilderDas Ausbildungskonzept muss die Maßgaben zur Lehrgangsdurchführung berücksichtigen. Von der Vorlage eines Ausbildungskonzeptes sind die bis zum 31.12.2019 benannten Ausbildungsvereine des ASV ausgenommen.
- (3) Neben dem Ausbildungskonzept ist die Qualifikation aller eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen. Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter sowie Ausbilderinnen und Ausbilder, die vor 2020 nicht ausgebildet haben, müssen mindestens den Gewässerwartekurs I beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. 26 Fischereiökologie in Albaum absolvieren oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- (4) Neben dem Ausbildungskonzept sind Teilnahmebescheinigung an einer Qualifikationsveranstaltung im Zulassungsverfahren einzureichen.
- (5) Die Zulassung von bereits bestehenden Ausbildungsvereinen erfolgt entsprechend.

- (6) Alle Lehrgangleiterinnen und Lehrgangleiter müssen einmal pro Jahr an einer eintägigen Schulung teilnehmen, die vom ASV angeboten wird.
- (7) Die Zulassung berechtigt dazu, Formulare in der Geschäftsstelle anzufordern, mit denen die Ausbilderin oder der Ausbilder den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern bescheinigt, an einem vom ASV zugelassenen Lehrgang teilgenommen zu haben. Das ausgefüllte Formular ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen bzw. spätestens bis zur Prüfung vorzulegen.
- (8) Die Zulassung kann nach widerrufen oder zurückgenommen werden, soweit die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr eingehalten werden oder von Anfang an nicht bestanden haben. Der ASV sowie die BWVI behalten sich vor, die Einhaltung des Schulungskonzepts und der sonstigen Regelungen zu prüfen und die Lehrgänge zu diesem Zweck unangemeldet zu besuchen.
- (9) Die Entscheidung über den Entzug erfolgt in Form eines Bescheides (schriftlicher Verwaltungsakt). Vor Entscheidung ist der/ die Betroffene anzuhören.

§ 6 Art, Umfang und Dauer des Lehrgangs/ Vorbereitungskurses

- (1) In den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung werden alle Sachgebiete, die Gegenstand der Fischereischeinprüfung sind, umfassend unterrichtet. Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Sachgebieten sowie zur Vorbereitung auf die Prüfung sind 30 Unterrichtsstunden je 60 Minuten Dauer erforderlich. Pausenzeiten werden nicht mitgerechnet. Die Dauer des Praxisunterrichtes darf bei teilweisem Unterricht Online oder im Selbststudium je Fach um maximal fünf Stunden reduziert werden. Der Praxisunterricht soll über eine Dauer von fünf Stunden erfolgen. Die Lehrgänge können extensiv über mehrere Wochen oder intensiv als einwöchige Kurse oder Wochenend-Lehrgänge mit mehreren Unterrichtseinheiten pro Tag angeboten werden.
- (2) Die Lehrgänge dürfen ausschließlich in deutscher Sprache in Wort und Schrift durchgeführt werden. Ausnahmen im Einzelfall kann die BWVI in Absprache mit dem ASV zulassen.

- (3) An einem Lehrgang sollten höchstens 35 Personen teilnehmen; nur in Ausnahmefällen darf die Stärke eines Lehrgangs maximale 40 Teilnehmer betragen. Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ist ein Sitzplatz mit Tisch vorzusehen.

- (4) Zur Unterrichtung im Lehrgang dürfen nur die vom ASV zugelassenen Lehr- und Prüfberechtigten eingesetzt werden. Mit Zustimmung des Verbandes können in begründeten Fällen jedoch bestimmte Sachgebiete von externen Personen mit besonderer Ausbildung und Qualifikation unterrichtet werden. Für das Einholen der Zustimmung ist der Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter verantwortlich. Anwärterinnen und Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung dürfen nur unter Anweisung und unter Aufsicht der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters oder einem von ihr oder ihm beauftragten Lehr- und Prüfberechtigten unterrichten.

§ 7 Sachliche Gliederung des Lehrgangs, Methodik

- (1) Der theoretische und praktische Teil der Ausbildung muss mindestens die in § 1 Absatz 4 genannten Themenfelder umfassen.

- (2) Grundsätzlich sollten alle Inhalte in Präsenzveranstaltungen unterrichtet werden. Die Themenfelder Gerätekunde, spezielle Fischkunde und Gewässerkunde dürfen in Online-Seminaren oder im Selbststudium vermittelt werden. Der Praxisunterricht ist ausschließlich in Präsenzveranstaltungen zu unterrichten.

- (3) Die Ausbildung muss auf die erfolgreiche Teilnahme der Angelprüfung vorbereiten. Eine entsprechende Publikation mit allen Ausbildungsfragen erhalten die Anbieter von Vorbereitungskursen beim ASV. Diese steht auch Auszubildenden zur Verfügung.

§ 8 Schlussbestimmung

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) findet Anwendung, soweit es um hoheitliche, dem Beliehenen übertragene Tätigkeiten mit Außenwirkung geht. Dies gilt insbesondere für Prüfungsentscheidungen oder aber Entscheidungen im Kontext der Zulassung von Anbietern von Vorbereitungslehrgängen im Sinne dieser Verordnung.

Anlage: Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Angelprüfung ergeben sich neben Verwaltungsrechtlichen Vorschriften vor allem aus den folgenden Paragrafen des HmbFAnG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (HmbFAnG-DVO):

HmbFAnG

§ 9

Fischereischeinpflicht

- (1) Wer den Fischfang ausübt, muss im Besitz eines Fischereischeins mit fest eingefügtem Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe sein. Der Fischereischein ist beim Fischfang im Original mitzuführen und auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht Befugten oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten vorzuzeigen.
- (2) Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Fischerei mit einer Handangel auch ohne Fischereischein unter Aufsicht einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.
- (3) Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind eine Angelprüfung abzulegen, sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers die Fischerei mit einer Handangel auszuüben.
- (4) Im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellte Fischereischeine stehen dem Fischereischein gleich, wenn die Inhaberin oder der Inhaber seine Hauptwohnung nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und für die Erteilung des Fischereischeins eine gleichwertige Fischereiprüfung erforderlich war. Prüfungsfreie Fischereischeine werden nicht anerkannt.
- (5) Bei geführten Angeltouren oder Veranstaltungen von Ausbildungsvereinen an ihren eigenen Gewässern oder Pachtgewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg besteht keine Fischereischeinpflicht, sofern bis zu drei teilnehmende Anglerinnen und Angler ohne Fischereischein durch mindestens eine Person mit Fischereischein unmittelbar betreut werden und mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder anwesend ist. Die rechtliche Gesamtverantwortlichkeit obliegt der betreuenden Person.
- (6) Jede Fischereischeininhaberin und jeder Fischereischeininhaber ist verpflichtet, sich fortlaufend über die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen und den jeweils aktuellen Stand der guten fachlichen Praxis zu informieren und diese in der Praxis anzuwenden.

§ 10

Erteilung und Versagung des Fischereischeins

- (1) Der Fischereischein wird auf Antrag von der zuständigen Behörde auf Lebenszeit erteilt.
- (2) Der Fischereischein ist unbeschadet des Absatzes 6 zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das zwölfte Lebensjahr vollendet und die Angelprüfung nach § 11 abgelegt hat. Außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegte Prüfungen werden nur anerkannt, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung kein Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg bestand. Der Angelprüfung nach § 11 stehen gleich:
1. die vor dem 01. Januar 2020 abgelegten Sportfischerprüfungen, sofern sie den Anforderungen des § 11 entsprechen,
 2. die Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung,
 3. eine wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet der Fischerei.
- (3) Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben und im Besitz einer Fischereiberechtigung ihres Heimatlandes sind, kann ein bis zum jeweiligen Jahresende befristeter Fischereischein erteilt werden, soweit besondere Gründe für eine Ablehnung nicht erkennbar sind.
- (4) Fischereischeine für Berufsfischerinnen oder Berufsfischer sind als solche zu kennzeichnen und mit dem zugeteilten Kennzeichen des Fischereifahrzeuges zu versehen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben bei Änderung der für sie maßgeblichen Tatsachen von der zuständigen Behörde berichtigen zu lassen.
- (5) Der Fischereischein muss mit einem von der zuständigen Behörde einzufügenden Lichtbild versehen sein, das von Jugendlichen bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu erneuern ist.
- (6) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, jagd-, tierschutz-, oder naturschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind oder durch Strafbefehl mit einer Strafe belegt wurden, oder auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung mindestens in zwei Fällen eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Verbote auf gleichen Sachgebieten zu zahlen hatten. Ist ein Verfahren nach Satz 1 noch nicht abgeschlossen, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden.
- (7) Für den Entzug des Fischereischeins gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Angelprüfung

(2) In der Angelprüfung ist festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber praktische Fertigkeiten und ausreichende Kenntnisse zur Unterscheidung der Fischarten, über die Biologie und Hege der Fische, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung, die Gewässerkunde sowie die Vorschriften über Fischerei, Tierschutz und Naturschutz besitzt.

(3) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung der Angelprüfung zu beleihen. Die oder der Beliehene hat eine Prüfungsordnung vorzulegen, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Die oder der Beliehene unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die oder der Beliehene führt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union aus.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet auch im Falle der Übertragung nach Absatz 2 über einen Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung.

HmbFAnG-DVO

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Die oder der gemäß § 11 Absatz 2 HmbFAnG Beliehene beruft mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung geeignete Mitglieder für die Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder sind bei der Bewertung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Durchführung der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich und betrifft theoretische Kenntnisse. Zudem betrifft sie praktische Fertigkeiten.

- (2) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling eine vom der Prüfungsausschuss unterzeichnete Urkunde erteilt.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich unterrichtet. Sie oder er bekommt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung übersandt.
- (4) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll mit dem Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Es ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, zum Prüfungsarchiv zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.